Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien über die Höhe der Umlage zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2025)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2024, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Beitragsbetreibung

§ 3. Anrechnung

§ 4. Stundung der Beiträge

§ 5. Verfahren

2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Beitragshöhe

§ 6. Normbeitrag

§ 7. Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 8. Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

2. Hauptstück
Fälligkeiten

§ 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

§ 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen

§ 13. Beitragsbefreiung während Mutterschutz

§ 13a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft

§ 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters

5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 15. Kosten des Nachkaufs

3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück
Beitragshöhe

§ 16. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück
Fälligkeiten

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil
Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für jede Mahnung ist von der (Ausbildungs)Rechtsanwältin bzw dem (Ausbildungs)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **EUR 30,00** zu entrichten.

(2) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag in Höhe von **EUR 45,00** zu entrichten.

(3) Wird für die Einhebung der Beiträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, und sollte ein Prämieneinzug mangels Kontodeckung nicht möglich sein, werden dem Zahlungspflichtigen allfällige Rückläufergebühren und Bearbeitungsgebühren der Bank weiterverrechnet.

(4) Für Beiträge, die nicht spätestens ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag entrichtet werden, sind der (Ausbildungs)Rechtsanwältin bzw. dem (Ausbildungs)Rechtsanwalt Verzugszinsen in Höhe von **4 %** p.a. vorzuschreiben.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens zum Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B. Wenn hinsichtlich einer Beitragserstattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Stundung der Beiträge

§ 4. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, kann durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses eine Stundung gewährt werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. (1) Für das Kalenderjahr 2025 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von **EUR 1.189,00 (jährlich EUR 14.268,00)** festgelegt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.

Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von **EUR 234,00 (jährlich EUR 2.808,00)** angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 955,00 (jährlich EUR 11.460,00)** zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 8. Niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 den Normbeitrag gemäß § 6 Abs 1 zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 297,25 (jährlich EUR 3.567,00)** zu entrichten.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.

(3) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter sind von der Ausbildungsrechtsanwältin bzw vom Ausbildungsrechtsanwalt, bei der bzw dem sie oder er in praktischer Verwendung steht, vom Bruttogehalt einzubehalten und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Die Ausbildungsrechtsanwältin bzw der Ausbildungsrechtsanwalt haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

(4) Sind Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat die erste Ausbildungsrechtsanwältin bzw der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

2. Hauptstück
Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Februar eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Mai eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. August eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. November eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. April eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 15. Juli eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 15. Oktober eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 15. Jänner des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderquartal

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während Mutterschutz

§ 13. Rechtsanwältinnen und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn eines Beschäftigungsverbots oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums folgenden Monatsersten und endet an dem dem Beschäftigungsverbot oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft bzw Rechtsanwaltsanwärterschaft aufgrund Elternschaft

§ 13a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter sind für die Dauer des Ruhens der Rechtsanwaltschaft bzw Rechtsanwaltsanwärterschaft nach § 34 Abs 2 Z 1 lit d bzw § 32 RAO infolge der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag nach § 6 zu entrichten. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters

§ 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in das System Versorgungseinrichtung Teil A ALT optiert und das Pensionsalter gemäß diesem erreicht haben, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A zu leisten.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragsstellung zu befreien.

5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. (1) Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind **EUR 1.505,00** zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs 1b Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Ermäßigung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück
Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **EUR 542,50 (jährlich EUR 6.510,00)** zu entrichten.

2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich **EUR 108,50 (jährlich EUR 1.302,00).**

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs 4 Z 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich **EUR 108,50 (jährlich EUR 1.302,00),**
2. im Fall des § 8 Abs 4 Z 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich **EUR 217,00 (jährlich EUR 2.604,00)**,
3. im Fall des § 8 Abs 4 Z 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich **EUR 325,50 (jährlich EUR 3.906,00).**

3. Hauptstück
Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. März eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Juni eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. September eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. Dezember eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

4. Teil
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. (1) Diese Umlagenordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien nicht gefasst wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 13.11.2024.